

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof St. Sebastian, Münster-Nienberge der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster

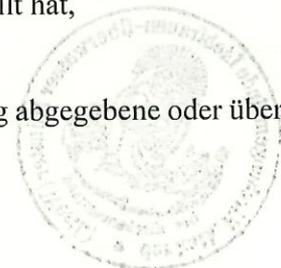
Der Kirchenvorstand hat gemäß § 29 der Satzung für den Friedhof St. Sebastian der kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster» in der Fassung vom «05.03.2025» am «28.05.2025» folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes St. Sebastian der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Januar 2025).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.02.2009 außer Kraft.

Münster, den 28.05.2025
Kath. Kirchengemeinde
Liebfrauen-Überwasser,
vertreten durch den Kirchenvorstand



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kirchenvorstandsmitglied

Siegel Kir



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof St. Sebastian, Münster-Nienberge
der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster
vom 01.07.2025**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

I. Grabnutzungsgebühren

1.1 Erwerb Nutzungsrechte

1.1.1	Kindergrab (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr), je Stelle	380,00 €
1.1.2	Sarggrab (Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr), je Stelle	828,00 €
1.1.3	Urnengrab, je Stätte (für 2 Urnen)	745,00 €
1.1.4	Sarggrab Gemeinschaftsgrabstätte, je Stelle	2.309,00 €
1.1.5	Urnengrab Gemeinschaftsgrabstätte, je Stelle	1.616,00 €
1.1.6	Zusätzliche Grabstelle in bestehender Wahlgrabstätte	278,00 €

1.2 Verlängerungen Wahlgräber

1.2.1	Verlängerung Kindergrab (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr), je Stelle/Jahr	15,20 €
1.2.2	Verlängerung Sarggrab (Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr), je Stelle/Jahr	27,60 €
1.2.3	Verlängerung Urnengrab, je Stätte (für 2 Urnen)/Jahr	29,80 €

II. Bestattungsgebühren

2.1	Sargbestattung	1.166,00 €
2.2	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	349,00 €
2.3	Urnenbeisetzung	474,00 €

III. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

3.1	Nutzung des Feierraums	174,00 €
3.2	Nutzung des Aufbahrungsraums, je Tag	34,00 €

VI. Verwaltungsgebühren / Gebühren für die Zulassung von Grabmalen

4.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag	49,00 €
4.2	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre), je Antrag	55,00 €
4.4	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag	18,00 €
4.5	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,20 €

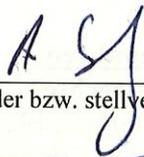
Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Januar 2025). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

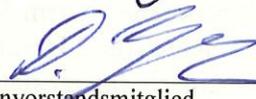
Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung zum «01.07.2025» in Kraft. Gleichzeitig tritt der am «10.02.2009» beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Münster, den 28.05.2025
Kath. Kirchengemeinde
Liebfrauen-Überwasser,
vertreten durch den Kirchenvorstand





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kirchenvorstandsmitglied